

XXII. GP.-NR

524 J

ANFRAGE

2003 -06- 1 2

des Abgeordneten Pilz, Weinzinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Ausbildung von ABC-Abwehr-Kräften in Vyskov/Dedice, Tschechische Republik.

Begründung:

Auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) wurden und werden ABC-Abwehrkräfte des österreichischen Bundesheers zu Übungen, Schulungen und Ausbildungen in die Tschechischen Republik entsandt.

Konkret werden Sonderlehrgänge für den Umgang mit chemischen Schadstoffen am Truppen-Übungsplatz Brezina bei Vyskov/Dedice absolviert, an denen auch Grundwehrdiener teilnehmen. Hierbei wird die Ausbildung von Chemiewaffenspezialisten auf dem Gebiet des Aufspürens, der Identifizierung und der Abnahme von chemisch infizierten Stoffen sowie der Dekontaminierung durchgeführt.

Agenturmeldungen zufolge wäre Brezina neben dem im US-Bundesstaat Montana gelegenen Gelände Fort Leonard Wood der einzige Übungsplatz innerhalb der NATO, an dem ein solch spezifisches Militärtraining durchgeführt würde. (<http://www.radio.cz/de/artikel/28208>).

Bundesminister a. D. Herbert Scheibner zufolge könne diese Ausbildung in Österreich nicht mit gleicher Wirkung bzw. gleicher Qualität durchgeführt werden.

Laut Adjudantur im Kabinett des Bundesministeriums für Landesverteidigung beinhaltet diese Ausbildung als integralen Bestandteil der Sicherheitsbelehrung einen in-vivo Versuch an Säugetieren, der den Zweck verfolgt, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren. Die Ausbildungsteilnehmer sollen dergestalt nachhaltig auf die Gefährdung durch chemische Kampfstoffe sensibilisiert werden, und könne ein solches Vorgehen keinesfalls als Tierquälerei angesehen werden.

Laut Stabsabteilung im Kabinett des Bundesministeriums für Landesverteidigung hingegen wurden die für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Stellen angewiesen sicherzustellen, dass im Rahmen der Ausbildung österreichischer Soldaten bei den Streitkräften der tschechischen Republik in Vyskov keine Tiertötungen erfolgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Werden am Truppen-Übungsplatz Brezina bei Vyskov/Dedice in der Tschechischen Republik in-vivo Versuche an Säugetieren durchgeführt, die den Zweck verfolgen, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren?
2. Werden am Truppen-Übungsplatz Brezina bei Vyskov/Dedice in der Tschechischen Republik in-vivo Versuche an Säugetieren durchgeführt, die den Zweck verfolgen, österreichischen Soldaten die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren?
3. Erachten Sie es unter Abwägung des Leitgedanken eines pathozentrischen Tierschutzes einerseits, didaktischer Überlegungen im Rahmen der militärischen Ausbil-

derung von ABC-Abwehrtruppen andererseits als vertretbar und gerechtfertigt, in-vivo Versuche an Säugetieren durchzuführen, die den Zweck verfolgen, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren?

4. Haben Sie die Tschechische Republik im diplomatischen Weg darauf aufmerksam gemacht, dass diese das von ihr am 9. 11. 2000 unterzeichnete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 18. 3. 1986 durch das Durchführen von in-vivo Versuchen an Säugetieren mit den Zweck, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren, nicht einhält, zumal durch Einsatz audiovisueller Verfahren das Ziel der Ausbildung mit vergleichbarer Wirksamkeit erreicht werden kann?
 - 4.a. Wenn nicht, warum nicht?
5. Beabsichtigen Sie die Tschechische Republik im diplomatischen Weg darauf aufmerksam zu machen, dass diese das von ihr am 9. 11. 2000 unterzeichnete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 18. 3. 1986 durch das Durchführen von in-vivo Versuchen an Säugetieren mit den Zweck, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren, nicht einhält, zumal durch Einsatz audiovisueller Verfahren das Ziel der Ausbildung mit vergleichbarer Wirksamkeit erreicht werden kann?
 - 5.a. Wenn nicht, warum nicht?
6. Stand das Bundesministerium für Landesverteidigung vor Beschlussfassung betreffend Entsendung zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung, Ausbildung von ABC-Abwehr-Kräften am Übungsplatz Vyskov/Dedice, Tschechische Republik, in Kenntnis des Umstandes, dass d.o. in-vivo Versuche an Säugetieren durchgeführt werden?
 - 6.a. Wenn nicht, warum hat sich der zuständige Minister nicht über die bei diesen Ausbildungen unter Missachtung der Bestimmungen des Artikels 25. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere etwaig durchzuführenden Tierversuche kundig gemacht?
7. Hat die Adjudantur im Kabinett des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit der Feststellung, ein solches Vorgehen (in-vivo Versuche an Säugetieren mit den Zweck, die letale Wirkung von Kampfstoffen zu demonstrieren) könne keinesfalls als Tierquälerei angesehen werden, bei offenkundiger Missachtung der Bestimmungen des Artikels 25. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, ihre Kompetenz überschritten, bzw. eine Äußerung von verwaltungsstrafrechtlicher Relevanz getätigt?
8. Erachten Sie die Fortführung der Sonderlehrgänge für den Umgang mit chemischen Schadstoffen am Truppen-Übungsplatz Brezina bei Vyskov/Dedice in der Tschechischen Republik im Hinblick auf –
 - 1) die Missachtung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere
 - 2) die Nähe zum Nordatlantischen Verteidigungsbündnis (vgl.: <http://www.radio.cz/de/artikel/28208>: Tschechien bietet NATO-Partnern Übungen mit ABC-Waffen an)- gerechtfertigt?
 - 8.a. Wenn ja, warum?
 - 8.b. Wenn nein, was und in welchem Umfang gedenken Sie, zu unternehmen?

9. Inwieweit erachten Sie das Töten von Tieren durch militärische Kampfstoffe zu Anschauungszwecken anstelle von Zurückgreifen auf audiovisuelles Lehrmaterial als kompatibel mit der im Rahmen der Bestimmungen der Enhanced Partnership for Peace (ePfP) für Österreich im November 1998 durch den Ministerrat/ durch die Bundesregierung festgelegten Mitarbeit bei friedensschaffenden Maßnahmen?
10. Inwieweit kommt es bei der oben zitierten Ausbildung zu einer Gefährdung der Gesundheit der daran teilnehmenden Soldaten bzw. wie können Sie eine solche ausschließen?
11. Inwieweit ist das oben genannte gemeinsame Übungsgebiet von NATO und Teilnehmern der ePfP durch pathogene Kampfstoffe verseucht?
12. Wie wirkt sich eine solche Kontamination auf die dem TÜPL benachbarte Bevölkerung aus?

Handwritten signatures and text:
Sachverständigenrat
JH